

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Gerhard Schick, Stefan Schmidt, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/4723, 19/5583 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 5 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

.,2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2019 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 456 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 457 Euro bis 13 996 Euro:

$(1\,098,02 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;

3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:

$(220,13 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 861,92$ ;

4. von 54 950 Euro bis 257 646 Euro:

$0,42 \cdot x - 8\,708,31$ ;

5. von 257 647 Euro an:

$0,45 \cdot x - 16\,437,70$ .

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu

versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu steuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 000 Euro“ durch die Angabe „9 456 Euro“ ersetzt.

b) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 4 und 5.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 5 werden durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2020 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu steuernde Einkommen

1. bis 9 960 Euro (Grundfreibetrag):  
0;
2. von 9 961 Euro bis 13 996 Euro:  
 $(1235,13 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;
3. von 13 997 Euro bis 54 949 Euro:  
 $(220,13 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 766,23$ ;
4. von 54 950 Euro bis 254 457 Euro:  
 $0,42 \cdot x - 8\,804,00$ ;
5. von 254 458 Euro an:  
 $0,45 \cdot x - 16\,437,70$ .

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 996 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu steuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 448 Euro“ durch die Angabe „9 960 Euro“ ersetzt.

b) Die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 4 und 5.

Berlin, den 6. November 2018

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Das Existenzminimum soll und darf nicht mit Einkommensteuer belastet werden. Daher ist nach den (vorläufigen) Ergebnissen des kommenden Existenzminimumsberichts eine Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 vorzunehmen. Im Zuge dessen wird auch das Kindergeld angehoben.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Korrektur der sogenannten kalten Progression. Diese ist verfassungsrechtlich nicht notwendig. Die politischen Prioritäten werden im Gesetzentwurf der Koalition falsch gesetzt, weil durch eine Korrektur der kalten Progression die höheren Einkommen am stärksten entlastet werden. So beträgt die Entlastung der wenigen Steuerpflichtigen, die dem Spitzen- oder Reichensteuersatz unterliegen, ein Vielfaches der Entlastung unterer Einkommensgruppen. Die geplanten Steuersenkungen kommen denjenigen Personen zu Gute, die diese aufgrund ihres hohen Einkommens am wenigsten bedürfen. Während die untersten 30 Prozent der Steuerpflichtigen eine Steuersenkung von insgesamt ca. 90 Euro erhalten, können Steuerpflichtige, die der sogenannten Reichensteuer unterliegen, mit einer Entlastung von ca. 670 Euro rechnen.

Aus diesem Grund sieht der vorliegende Änderungsantrag vor, das Finanzvolumen von etwa 4,3 Milliarden Euro, welches das Gesetz für die Korrektur der sogenannten kalten Progression vorsieht, für eine stärkere Anhebung des Grundfreibetrags zu verwenden (zusätzliche Anhebung des Grundfreibetrags um 280 Euro in 2019; 270 Euro in 2020). Diese Maßnahme bewirkt, dass Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen im Vergleich zum Gesetzentwurf verstärkt profitieren, aber insgesamt alle Steuerpflichtigen einheitlich und gleichermaßen entlastet werden. Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden dadurch um ca. 190 Euro entlastet.

Eine Anhebung des Grundfreibetrags hat den Vorteil, dass die Steuersenkung nicht mit dem Einkommen ansteigt, sondern für alle Einkommensgruppen gleich hoch ist. Der regressive Verteilungseffekt eines Abbaus der kalten Progression oder gar eines vielfach geforderten „Tarifs auf Rädern“ (automatische Anpassung des Tarifs an die Inflation), wird somit vermieden.

Für Steuerpflichtige die der sogenannten Reichensteuer unterliegen, also ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als etwa 260 000 Euro als Alleinstehende bzw. 520 000 Euro als Verheiratete aufweisen, ist eine Steuersenkung weder notwendig noch geboten. Deshalb sieht der vorliegende Änderungsantrag vor, dieser sehr reichen Gruppe keine Steuersenkung zu gewähren. Allerdings erfährt selbst diese Gruppe durch die vorgeschlagene Veränderung keine Verschlechterung.

